



Brüssel, den 14. Juli 2015  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0145 (NLE)**

---

---

10917/15  
ADD 1

COLAC 81  
WTO 152

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 333 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG Anlage zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile in Bezug auf Anhang III Artikel 12 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits über die unmittelbare Beförderung einzunehmen ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 333 final - ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2015) 333 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2015  
COM(2015) 333 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**Anlage**

**zu dem**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss  
EU-Chile in Bezug auf Anhang III Artikel 12 des Abkommens zur Gründung einer  
Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten  
einerseits und der Republik Chile andererseits über die unmittelbare Beförderung  
einzunehmen ist**

## Entwurf

### BESCHLUSS Nr. ... DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-CHILE

vom

#### zur Änderung von Anhang III Titel III Artikel 12 des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über die unmittelbare Beförderung

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile, insbesondere auf Anhang III Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Anhang III Titel III Artikel 12 gilt die Präferenzbehandlung nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen Chile und der Europäischen Union befördert werden.
- (2) Seit dem Inkrafttreten des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile haben Chile und die Europäische Union zahlreiche handelsbezogene Abkommen geschlossen, die Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit boten, ihre Exportstrategie anzupassen, um Kosten zu sparen und besser auf die Marktnachfrage reagieren zu können.
- (3) Chile und die Europäische Union haben vereinbart, die Bestimmungen des Anhangs III Titel III Artikel 12 zu ändern, um den Wirtschaftsteilnehmern mehr Flexibilität zu gewähren –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Anhang III Titel III Artikel 12 betreffend die unmittelbare Beförderung wird durch den Wortlaut im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt neunzig (90) Tage nach dem Tag der letzten Notifizierung in Kraft, an dem die Vertragsparteien den Abschluss der erforderlichen innerstaatlichen rechtlichen Verfahren mitteilen.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Assoziationsausschusses*

*Der/Die Vorsitzende*

## Anhang

### „Artikel 12

#### **Unmittelbare Beförderung**

(1) Die in diesem Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen der Europäischen Union und Chile befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Gebiete befördert werden mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur Marken, Etiketten oder Siegel beigefügt oder angebracht, die Erzeugnisse ent- und wieder verladen werden, Sendungen aufgeteilt werden oder die Erzeugnisse eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

(2) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten als erfüllt, sofern die Zollbehörden nicht Grund zur Annahme des Gegenteils haben; in diesem Fall können die Zollbehörden den Einführer auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, etwa durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise ausgehend von der Kennzeichnung oder Anzahl von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf die Waren selbst.“